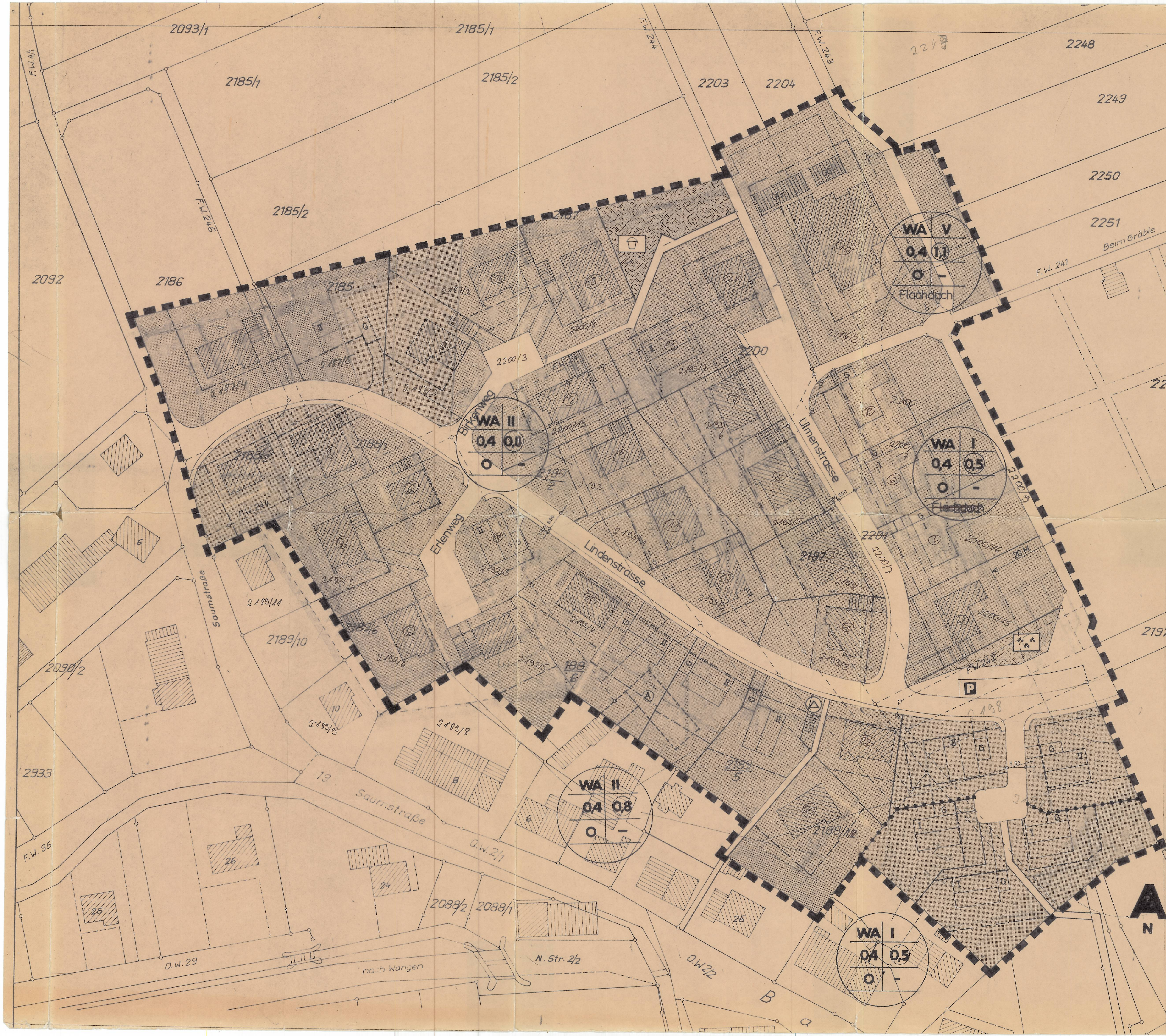




ZEICHENERKLÄRUNG

	Allgemeines Wohngebiet		Umformstation
	Zahl der Vollgeschoße (Höchstgrenze)		Öffentliche Parkfl.
	Grundflächenzahl		Spielplatz
	Geschossflächenzahl		Parkanlage
	Offene Bauweise		Gemeinsch. Gar. mit Zufahrt.
	Baugrenze		Abbruch
	Gehweg		Abgrenzung unterschiedl. Nutzung.
	Fahrbahn		
	Garage mit Zufahrt		
	Grenze des räuml. Geltungsbereichs d. Bebauungsplanes		
	Füllschema der Nutzungsschablone		
	Baugebiet		Zahl der Vollgeschoße
	Grundflächenzahl		Geschossflächenzahl
	Bauweise		Baumassenzahl

- In Ergänzung der Planzeichen wird festgesetzt:
- Das im Bebauungsplan dargestellte Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
 - Die Grundflächenzahl darf bei 1-, 2- und 5-geschossiger Bebauung 0,4; die Geschossflächenzahl bei 1-geschossiger Bebauung 0,5, bei 2-geschossiger Bebauung 0,8 und bei 5-geschossiger Bebauung 1,1 nicht überschreiten.
 - Für das 5-geschossige Punkthaus und die Winkelhauserreihe entlang des Friedhofs sind Flachdächer vorgeschrieben. Alle anderen Häuser erhalten Satteldächer.
 - Die Traufrichtung der Häuser muß dem Plan entsprechen. Sie ist durch eine Mittellinie innerhalb des Gebäudegrundrisses angegeben.
 - Die Dachneigung der Häuser muß zwischen 25° und 35° betragen.
 - Kniestöcke sind nur bei Dachneigungen unter 30° erlaubt und dürfen nicht höher als 0,50 m sein (Anm.: enthielt auch das Verbot von Dachaufbauten).
 - entfällt (enthielt Regelungen über Dacheindeckungen)
 - Die Garagen müssen im angegebenen Bereich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
 - Die Eingangs- und Fußbodenhöhen sind im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Danach ist die Höhenquote ins Baugesuch einzutragen.
 - entfällt (enthielt Regelungen über Einfriedungen)
 - Vorhandene Bäume und Büsche sind möglichst zu erhalten.
 - Mit Bekanntgabe des genehmigten Bebauungsplans werden frühere Bebauungspläne für dasselbe Gebiet hinfällig.
- Hinweis:
Für dieses Baugebiet gibt es örtliche Bauvorschriften, in der weitere Regelungen enthalten sind.

Verfahrensvermerke:

Änderung des BBP „Saumäcker“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB

Beschluß des Gemeinderats	am	16.07.1997
Veröffentlichung des Beschlusses	am	25.07.1997
Beteiligung der Eigentümer	vom	25.07.1997
	bis	18.08.1997
Satzungsbeschluß	am	10.12.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 12.01.1998

Angezeigt dem Landratsamt Sigmaringen

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
gem. § 12 BauGB

Abt. Bürgermeister

15.01.98

30.01.98

BEBAUUNGSPLANENTWURF

KREISPLANUNGSDIENST SAULGAU

BEBAUUNGSPLAN

HERBERTINGEN

SAUMÄCKER

M. 1:500

AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG

ORTS- + REGIONALPLANUNG

DIPL. ING. RÄDLE

RAVENSBURG